

# Wahlreglement der Einwohnergemeinde Kappelen

## Inhaltsverzeichnis

|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>1.</b> | <b>ORGANISATION .....</b>                                | <b>3</b> |
|           | Wahlverfahren .....                                      | 3        |
|           | a) Verhältniswahl .....                                  | 3        |
|           | b) Mehrheitswahl .....                                   | 3        |
|           | Wahlausschuss .....                                      | 3        |
|           | Leitung Wahlermittlung .....                             | 3        |
|           | Urnenöffnung .....                                       | 3        |
|           | Briefliche Stimmabgabe .....                             | 3        |
| <b>2.</b> | <b>DAS VORVERFAHREN.....</b>                             | <b>3</b> |
|           | Bekanntmachung .....                                     | 3        |
|           | Versand Wahlmaterial .....                               | 3        |
|           | Nachbezug Wahlmaterial .....                             | 3        |
|           | Duplikat Ausweiskarte .....                              | 4        |
|           | Wahlvorschläge .....                                     | 4        |
|           | Verantwortlichkeit für Wahlvorschlag .....               | 4        |
|           | Prüfung Wahlvorschläge .....                             | 4        |
|           | Mehrfache Wahlvorschläge .....                           | 4        |
|           | Abänderung Wahlvorschlag .....                           | 5        |
|           | Bekanntmachung Wahlvorschlag .....                       | 5        |
|           | Amtliche Wahlzettel .....                                | 5        |
|           | Ausseramtliche Wahlzettel .....                          | 5        |
| <b>3.</b> | <b>DIE STIMMABGABE .....</b>                             | <b>6</b> |
|           | Organisation Stimmlokal .....                            | 6        |
|           | Reserve Wahlzettel .....                                 | 6        |
|           | Zugelassene Wahlzettel .....                             | 6        |
|           | Stimmabgabe auf amtlichem Wahlzettel .....               | 6        |
|           | Stimmabgabe auf ausseramtlichem Wahlzettel .....         | 6        |
|           | Stimmabgabe .....  | 7        |
|           | a) an der Urne .....                                     | 7        |
|           | b) brieflich .....                                       | 7        |
| <b>4.</b> | <b>GÜLTIGE UND UNGÜLTIGE STIMMEN UND WAHLZETTEL.....</b> | <b>7</b> |
|           | Gültige Stimmabgabe .....                                | 7        |
|           | Ungültige Wahlzettel .....                               | 7        |
|           | Ungültige Namen.....                                     | 7        |
|           | Ueberzählige Namen.....                                  | 7        |
|           | Leere Linien.....  | 7        |

---

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>5.</b>  | <b>DIE ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES.....</b>             | <b>8</b>  |
|            | Zählung Ausweiskarten und Wahlzettel .....             | 8         |
|            | Ungültger Wahlgang.....                                | 8         |
|            | Gültiger Wahlgang.....                                 | 8         |
|            | Ermitteln der Stimmen .....                            | 8         |
|            | Verteilungszahl.....                                   | 8         |
|            | 1. Sitzverteilung.....                                 | 8         |
|            | 2. Sitzverteilung.....                                 | 8         |
|            | Weitere Verteilung.....                                | 8         |
|            | Verteilung bei gleichen Quotienten .....               | 9         |
|            | Gewählte .....   | 9         |
|            | Ersatzleute .....                                      | 9         |
| <b>6.</b>  | <b>DAS WAHLPROTOKOLL .....</b>                         | <b>9</b>  |
|            | Wahlprotokoll.....                                     | 9         |
| <b>7.</b>  | <b>DIE AUFBEWAHRUNG DES WAHLMATERIALS.....</b>         | <b>10</b> |
|            | Aufbewahrungspflicht .....                             | 10        |
| <b>8.</b>  | <b>STILLE WAHLEN .....</b>                             | <b>10</b> |
|            | Wahlen ohne Wahlverhandlung .....                      | 10        |
|            | Ergänzungswahl.....                                    | 10        |
| <b>9.</b>  | <b>DAS VERFAHREN BEIM FEHLEN VON VORSCHLÄGEN .....</b> | <b>10</b> |
|            | Beim Fehlen von Vorschlägen .....                      | 10        |
| <b>10.</b> | <b>ERSATZWAHLEN .....</b>                              | <b>11</b> |
| <b>11.</b> | <b>ERGÄNZENDES RECHT.....</b>                          | <b>11</b> |
|            | Kantonales Recht .....                                 | 11        |
| <b>12.</b> | <b>INKRAFTTRETEN .....</b>                             | <b>11</b> |
|            | Inkrafttreten .....                                    | 11        |
|            | Aufgehobene Vorschriften .....                         | 11        |
|            | <b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>                            | <b>12</b> |

## 1. Organisation

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Wahlverfahren<br>a) Verhältniswahl | <b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde wählt an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren <ul style="list-style-type: none"><li>- die Mitglieder des Gemeinderates, ohne den Präsidenten</li><li>- die Baukommission</li><li>- die Schul- und Kindergartenkommission</li></ul>                |
| b) Mehrheitswahl                   | <sup>2</sup> Der Präsident des Gemeinderates wird zur gleichen Zeit an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt. Sinngemäss sind für die Präsidentenwahl die Bestimmungen über das Vorverfahren bei Verhältniswahlen und über das Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung anzuwenden. |
| Wahlausschuss                      | <b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt für jede Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern mit dem Präsidenten.<br><br><sup>2</sup> Der Wahlausschuss kann durch Verwaltungspersonal (ohne Stimmrecht) ergänzt werden.                                       |
| Leitung Wahlermittlung             | <b>Art. 3</b> Der Wahlausschuss leitet die Verhandlung und ermittelt ihr Ergebnis.   |
| Urnenöffnung                       | <b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt Ort, Zeitpunkt und Dauer der Urnenöffnung fest. Sie ist spätestens um 12.00 Uhr des Wahl-/Abstimmungstages abzuschliessen.   |
| Briefliche Stimmabgabe             | <sup>2</sup> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.   |

## 2. Das Vorverfahren

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Bekanntmachung            | <b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens neun Wochen vor dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger und gibt ferner bekannt, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können (Art. 6). |
| Versand Wahlmaterial      | <sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass die Ausweiskarten, die amtlichen Wahlzettel sowie das Material für die briefliche Stimmabgabe spätestens zwanzig Tage vor dem Wahltag an die Stimmberechtigten versandt werden.  |
| Nachbezug<br>Wahlmaterial | <sup>3</sup> Stimmberechtigte, die, trotzdem sie im Stimmregister eingetragen sind, die Ausweiskarte nicht zugesandt erhalten, können sie bis spätestens am letzten Donnerstag vor der Wahl, um 17:00 Uhr, auf der Gemeindeschreiberei erheben.                                |

- 
- Duplikat Ausweiskarte <sup>4</sup> Bis zum gleichen Zeitpunkt können Stimmberechtigte, die ihre Karte verloren haben, auf der Gemeindeschreiberei gegen Quittung ein Doppel verlangen. Das Doppel ist deutlich als solches zu kennzeichnen. Für das Material für die briefliche Stimmabgabe gilt diese Regelung entsprechend.
- Wahlvorschläge **Art. 6** <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 34. Tage (am fünft-letzten Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- <sup>2</sup> Sie können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Jeder Name darf zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.
- <sup>3</sup> Der Vorschlag muss von wenigstens zehn in der Gemeinde Stimmberechtigten unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen.
- <sup>4</sup> Ein Stimmberechtigter kann für eine Behörde nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Vorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.
- Verantwortlichkeit für Wahlvorschlag **Art. 7** Der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.
- Prüfung Wahlvorschläge **Art. 8** <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Ueberbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Erstunterzeichner des Vorschlages mitgeteilt.
- <sup>2</sup> Wollen die Unterzeichner des Vorschlages die Beanstandung nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.
- Mehrfache Wahlvorschläge **Art. 9** <sup>1</sup> Kein Bürger darf für die nämliche Behörde auf mehr als einen Wahlvorschlag in die Wahl kommen.
- <sup>2</sup> Steht er auf mehreren, so hat er sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen wird er gestrichen. Gibt er keine Erklärung ab, so wird er auf allen Vorschlägen gestrichen.

Abänderung  
Wahlvorschlag

**Art. 10** <sup>1</sup> Fällt ein Vorgeschlagener weg, so können ihn die Unterzeichner des Vorschlages bis und mit dem dreissigsten Tage (dem fünft-letzten Freitag) vor dem Wahltag durch einen anderen ersetzen. Binnen der nämlichen Frist können sie andere Mängel des Vorschlages beheben.

<sup>2</sup> Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Bekanntmachung  
Wahlvorschlag

**Art. 11** <sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Der Gemeindeschreiber versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, im Amtsanzeiger.

<sup>2</sup> Diese Bekanntmachung muss spätestens am 23. Tag (am viertletzten Freitag) vor dem Wahltag erscheinen.

Amtliche Wahlzettel

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber veranlasst den Druck der amtlichen Wahlzettel.

<sup>2</sup> Diese enthalten die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, eine Linie zum Anbringen der Listenbezeichnung und weiter so viele fortlaufend bezifferte leere Linien, als Wahlen zu treffen sind.

Ausseramtliche  
Wahlzettel

**Art. 13** <sup>1</sup> Nebst den amtlichen, leeren Wahlzetteln veranlasst die Gemeindeverwaltung den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel für jede eingereichte Liste auf Kosten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Für den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel sind die Kandidatenangaben auf der eingereichten und bereinigten Listen massgebend, welche ausschliesslich Name, Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung sowie die Bezeichnung „bisher“ resp. „neu“ enthalten dürfen.

<sup>3</sup> Sind auf einer Liste inklusiv zweimal aufgeführter Vorgeschlagener weniger Vorschläge aufgeführt, als für diese Behörde Sitze zu besetzen sind, sind die frei bleibenden Sitze auf dieser Liste mit leeren Zeilen analog der amtlichen Wahlzettel aufzuführen.

<sup>4</sup> Ausseramtliche Wahlzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig, namentlich auch solche, auf denen Kandidaten aus verschiedenen Listen gedruckt sind.

### 3. Die Stimmabgabe

- Organisation Stimmlokal **Art. 14** <sup>1</sup> Der Ausschuss öffnet und schliesst die Urnen genau zur vorgeschriebenen Zeit.
- <sup>2</sup> Er sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Abstimmungsräumen und ihren Zugängen.
- <sup>3</sup> Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel im Abstimmungsraum unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können.
- <sup>4</sup> Wer die Verhandlung stört, die Stimmenden kontrolliert oder sie zu beeinflussen versucht, ist wegzuweisen.
- <sup>5</sup> Das Sammeln von Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen ausserhalb des Gebäudes Wahllokales ist gestattet. Die Stimmenden dürfen dadurch weder belästigt noch beeinflusst werden.
- <sup>6</sup> Innerhalb des Gebäudes des Wahllokales sind keine politischen Veranstaltungen oder Propagandamittel erlaubt.
- <sup>7</sup> Der Wahlausschuss entscheidet im Zweifelsfall, ob eine politische Veranstaltung oder Propaganda ausserhalb des Wahllokales die Stimmenden bei der Stimmabgabe stört und deshalb weggewiesen werden muss.
- Reserve Wahlzettel **Art. 15** <sup>1</sup> Im Abstimmungsraum ist zuhanden der Stimmberechtigten eine hinreichende Anzahl amtlicher Wahlzettel aufzulegen.
- <sup>2</sup> Andere bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Abstimmungsraum weder ausgeteilt, noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
- Zugelassene Wahlzettel **Art. 16** <sup>1</sup> Für die Ausübung seines Wahlrechtes kann der Stimmberechtigte den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.
- Stimmabgabe auf amtlichem Wahlzettel <sup>2</sup> Auf den amtlichen Wahlzettel darf er von Hand so viele Namen schreiben, als Personen zu wählen sind, den gleichen Namen aber nicht mehr als zweimal. Er darf die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen. Namen, die auf keinem gültigen Vorschlag stehen, fallen ausser Betracht.
- Stimmabgabe auf ausseramtlichem Wahlzettel <sup>3</sup> Der Stimmberechtigte, der einen ausseramtlichen Wahlzettel verwendet, darf daran – ebenfalls nur handschriftlich – beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgend einem der gültigen Wahlvorschläge ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen. Er darf auch die Listenbezeichnung abändern oder streichen.

---

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Stimmabgabe<br>a) an der Urne | <b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Der Stimmberechtigte lässt den ausgefüllten Wahlzettel auf der Rückseite von einem Mitglied des Wahlausschusses abstempeln und legt ihn persönlich in die Urne. |
| b) brieflich                  | <sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen gestattet wie bei kantonalen Abstimmungen.   |

#### 4. Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel

|                      |   |
|----------------------|---|
| Gültige Stimmabgabe  | <b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Stimmen und Wahlzettel sind gültig, wenn und soweit daraus der freie Wille des Stimmenden deutlich erkennbar ist, und wenn der Zettel den Vorschriften entspricht.<br><br><sup>2</sup> Alle anderen Stimmen sind ungültig.<br><br><sup>3</sup> Ein Zettel ist auch dann ungültig,<br>a) wenn er keinen Namen eines gültig vorgeschlagenen enthält;<br>b) wenn er unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen aufweist.<br><br><sup>4</sup> Nicht abgestempelte Zettel werden als nicht vorhanden betrachtet. |
| Ungültige Wahlzettel | <b>Art. 19</b> Amtliche Wahlzettel, die ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine oder durch ein Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt worden sind, und ausseramtliche Wahlzettel, die mit solchen Mittel erstellt oder abgeändert worden sind, sind ungültig.  |
| Ungültige Namen      | <b>Art. 20</b> Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, werden gestrichen.  |
| Ueberzählige Namen   | <b>Art. 21</b> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Artikel 21 mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen. Jedoch sind zuerst die gedruckten Namen zu streichen.  |
| Leere Linien         | <b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Vom Stimmenden leer gelassene oder durch Streichungen leer gelassene Linien auf amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln gelten als Parteistimmen (Zusatzstimmen), wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.<br><br><sup>2</sup> Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, so entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.  |

## 5. Die Ermittlung des Ergebnisses

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Zählung Ausweiskarten und Wahlzettel | <b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt der Wahlausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.  |
| Ungültiger Wahlgang                  | <sup>2</sup> Uebersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit und legt die Ausweiskarte und Wahlzettel unter Siegel.  |
| Gültiger Wahlgang                    | <sup>3</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang gültig und der Ausschuss ermittelt sein Ergebnis nach den nachfolgenden Vorschriften.  |
| Ermitteln der Stimmen                | <b>Art. 24</b> Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Stimmenzahl jedes einzelnen Vorgeschlagenen;</li><li>2. die Zahl der Zusatzstimmen, die jede Liste erhalten hat;</li><li>3. die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, die auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmenzahlen);</li><li>4. die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen).</li></ol>                                |
| Verteilungszahl                      | <b>Art. 25</b> Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.   |
| 1. Sitzverteilung                    | <b>Art. 26</b> Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Vertreter jeder Liste zufallen.   |
| 2. Sitzverteilung                    | <b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Wenn durch die Verteilung nach Artikel 26 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter geteilt. Der erst noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.<br><br><sup>2</sup> In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind. |
| Weitere Verteilung                   | <sup>3</sup> Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.   |

---

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Verteilung bei gleichen Quotienten | <b>Art. 28</b> Ergibt die Teilung nach Artikel 27 mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Partei den Sitz, die bei der ersten Teilung durch die Verteilungszahl (Artikel 26) den grösseren Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.     |
| Gewählte                           | <b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.                                     |
| Ersatzleute                        | <sup>2</sup> Die nicht gewählten Vorgeschlagenen sind Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der Partei, und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. |

## 6. Das Wahlprotokoll

|               |   |
|---------------|---|
| Wahlprotokoll | <b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Ueber jede Wahlverhandlung führt der Ausschuss ein Protokoll.<br><br><sup>2</sup> Das Protokoll soll erhalten:<br><ol style="list-style-type: none"><li>1. die gültig eingereichten Wahlvorschläge, unter Erwähnung allfälliger Listenverbindungen;</li><li>2. Die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister;</li><li>3. Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;</li><li>4. Die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige;</li><li>5. Die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmzahlen);</li><li>6. Die Summe aller Parteistimmzahlen (Gesamtzahl aller gültigen abgegebenen Stimmen);</li><li>7. Die Verteilungszahl;</li><li>8. Die Zahl der jeder Partei zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilungen;</li><li>9. Die Namen der gewählten und der Ersatzleute jeder Partei mit ihren Stimmzahlen;</li><li>10. Allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Wahlausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürger, über die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung ihres Ergebnisses.</li></ol><br><sup>3</sup> Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen.<br><br><sup>4</sup> Das eine Protokoll-doppel wird unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten übermittelt zur Veröffentlichung des Wahlergebnisses. |
|---------------|---|

## 7. Die Aufbewahrung des Wahlmaterials

Aufbewahrungspflicht **Art. 31** Die Wahlzettel, die Ausweiskarten und die Rückantwortcouverts werden geordnet verpackt und mit dem zweiten Protokoll-doppel unter Siegel aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder der Rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie vernichtet.

## 8. Stille Wahlen

Wahlen ohne Wahlverhandlung **Art. 32** <sup>1</sup> Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.

Ergänzungswahl <sup>2</sup> Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen als gewählt oder ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften an.

## 9. Das Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen

Beim Fehlen von Vorschlägen **Art. 33** <sup>1</sup> Werden bei einer Haupt- oder einer Ergänzungswahl binnen nützlicher Frist keine gültigen Vorschläge erreicht, so können die Stimmberechtigten für beliebige wählbare Bürger stimmen. Gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Der Gemeindegemeinschafter hat das Fehlen gültiger Vorschläge samt einer Rechtsbelehrung über die Stimmabgabe nach Absatz 1 spätestens am 23. Tag (dem viertletzten Freitag) vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

## 10. Ersatzwahlen<sup>1</sup>

|                |  |
|----------------|--|
| Ersatzwahl     | <b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze, als sie Vorschläge gemacht hat, oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzleute einer Liste aufgebraucht, so findet eine Ersatzwahl statt.   |
| Ersatzleute    | <sup>2</sup> Bei der Ersatzwahl fällt der freiwerdende Sitz an diejenige Person aus den Ersatzleuten gemäss Art. 29 Abs. 2, welche bei den letzten Gemeindewahlen am meisten Kandidatenstimmen erreicht hat, unabhängig von ihrer Listenzugehörigkeit.   |
| Wahlvorschläge | <sup>3</sup> Sind keine Ersatzleute gemäss Art. 29 Abs. 2 mehr zur Wahl, kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Sitz zu besetzen ist und deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sich von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei.<br><br><sup>4</sup> Die Vorschriften von Artikel 32 und 33 gelten sinngemäss auch für die Ersatzwahlen. |

## 11. Ergänzendes Recht

|                  |  |
|------------------|--|
| Kantonales Recht | <b>Art. 34</b> Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden Verhältniswahlvorschriften des Kantons Bern.<br><br><b>Art. 35</b> Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden Verhältniswahlvorschriften des Kantons Bern. |
|------------------|--|

## 12. Inkrafttreten

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Inkrafttreten            | <b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Kant. Gemeindedirektion in Kraft.                 |
| Aufgehobene Vorschriften | <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, namentlich das Wahlreglement vom 16. Juni 1993. |

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Kappelen am 09.05.2014.

EINWOHNERGEMEINDE KAPPELEN

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Rosmarie Marti

Thomas Buchser

---

<sup>1</sup> geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05.05.2017, genehmigt durch Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung und in Kraft getreten am 12.06.2017

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement während 30 Tagen vom 03.04. bis 05.05.2014 vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger des Amtes Aarberg vom 03.04.2014 publiziert.

Kappelen, 11. Juni 2014

Der Gemeindeschreiber: